

1. Nachtrag  
zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus  
der Gemeinde Bendfeld

**Artikel I**

§ 6 der Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

**§ 6  
Haftung**

- [1] Die Benutzung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie der Außenanlagen geschieht jeweils auf eigene Verantwortung und Gefahr sowie ohne jegliche Gewährleistung durch die Gemeinde Bendfeld.
- [2] Die Gemeinde Bendfeld überlässt der Benutzergruppe die Räumlichkeiten sowie die darin enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, und ohne Gewähr dafür, dass sie die richtige Beschaffenheit für den beabsichtigten Nutzungszweck aufweisen. Die Benutzergruppe ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten sowie die darin enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Nutzungszweck durch ihre Bediensteten oder Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der Benutzergruppe gegenüber der Gemeinde Bendfeld ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- [3] Die Benutzergruppe übernimmt das Haftungsrisiko für alle Schadenfälle, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich der eventuellen Mitnutzung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie der Außenanlagen ergeben. Sie stellt die Gemeinde Bendfeld von etwaigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen ihrer Gäste, Veranstaltungsbesucher, Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie der Außenanlagen stehen.
- [4] Die Benutzergruppe verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Benutzergruppe auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Gemeinde Bendfeld sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.
- [5] Die Gemeinde Bendfeld übernimmt keine Haftung für die von der Benutzergruppe, ihren Gästen, Veranstaltungsbesuchern, Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten und sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- [6] Von den Regelungen der Absätze 1 – 5 bleibt die Haftung der Gemeinde Bendfeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- [7] Die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Bendfeld an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie den Außenanlagen anlässlich einer Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und/oder einer gesonderten Nutzungsvereinbarung entstehen. Jede Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.

[8] Die Benutzergruppe verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der in dieser Benutzungsordnung getroffenen Haftungsbestimmungen eine ausreichende Selbst-/Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die während der gesamten Dauer des Benutzungsverhältnisses besteht und durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Satz 1 gilt in den jeweils betroffenen Fällen auch für das Bestehen einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen der Gemeinde Bendfeld ist das Bestehen des Versicherungsverhältnisses nach den Sätzen 1 und 2 bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung bzw. bei schriftlicher Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen.

## Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung tritt am Tage nach seiner Ausfertigung in Kraft.

Bendfeld, den

28. Dez. 2008

GEMEINDE BENDFELD

Der Bürgermeister -

  
